

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.181.148

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1270/J-NR/2020 betreffend Änderung Einschulungstichtag, die die Abg. Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen am 12. März 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 3:

- *Welcher Beweggrund steht hinter dieser kurzfristigen Änderung?*
- *Warum wurde die Änderung erst nach der offiziellen Schuleinschreibung im Jänner diesen Jahres den Familien der Kinder mit Geburtsdatum 1.9.2014 bekannt gegeben?*

Mit dem in der parlamentarischen Anfrage angesprochenen Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 21. Jänner 2020 wurde insbesondere zum Zwecke der Herstellung eines einheitlichen Vollzuges in den Bildungsdirektionen die bereits in der Vergangenheit vertretene Ansicht hinsichtlich des Beginns der allgemeinen Schulpflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985 idgF, für am 1. September geborene Kinder wiederverlautbart. Somit wurden durch das genannte Schreiben seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung keinerlei Änderungen verfügt.

Zu Frage 2:

- *In welchen Bundesländern tritt die Änderung des Stichtages der Einschulung in Kraft?*

Die Vollziehung des Schulpflichtgesetzes 1985 und somit auch des § 2 Abs. 1 leg.cit. fällt in die Kompetenz des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung (§ 31 Abs. 2 leg.cit.) und gilt somit für alle Bundesländer.

Zu Frage 4:

- *Wie viele Kinder mit dem Geburtsdatum 1.9.2014 sind betroffen? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern.*

Seitens der Bundesanstalt Statistik Österreich wurde auf Anfrage folgende Statistik über die Zahl der am 1. September 2014 geborenen Kinder gemäß letztverfügbarer Statistik des Bevölkerungsstandes zur Verfügung gestellt.

Am 1.9.2014 Geborene nach Bundesland und Geschlecht			
Bundesland	Gesamt	männlich	weiblich
Burgenland	8	3	5
Kärnten	19	10	9
Niederösterreich	47	23	24
Oberösterreich	43	20	23
Salzburg	18	7	11
Steiermark	42	23	19
Tirol	25	11	14
Vorarlberg	18	6	12
Wien	57	29	28
ÖSTERREICH	277	132	145

Q: STATISTIK AUSTRIA, Statistik des Bevölkerungsstandes, 1.1.2020, vorläufiges Ergebnis.

Zu Frage 5:

- *Warum gibt es keine Übergangsfrist bis zur Schuleinschreibung im Jänner 2021?*

Auf das zu Frage 1 Ausgeführte, wonach mit dem gegenständlichen Schreiben keine Änderung verfügt wurde, wird eingangs hingewiesen. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen, mit denen sich aufgrund der derzeitigen COVID-19-Situation sowohl die Schulen als auch die Schulbehörden konfrontiert sehen, wurde seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Frist bis zum Beginn der Schülereinschreibung für das Schuljahr 2021/22 (vgl. § 6 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 idgF) eingeräumt.

Zu Fragen 6 und 7 sowie 9:

- *Welche Maßnahmen sind seitens des Ministeriums konkret geplant, um den betroffenen Familien die von ihnen präferierte Schule auch ohne rechtzeitiger Einschreibung zu ermöglichen?*
- *Welche Maßnahmen sind seitens des Ministeriums konkret geplant, um den betroffenen Kindern trotz des schon fortgeschrittenen Jahres die im verpflichtenden letzten Kindergartenjahr praktizierte Vorbereitung auf die Schule zu ermöglichen?*
- *Mit welchen zusätzlichen Kosten ist durch die Änderung zu rechnen?*

Dazu wird auf die Ausführungen zu Fragen 1 und 5 verwiesen.

Zu Frage 8:

- *Gibt es unter den nunmehr schulpflichtigen Kindern welche, die noch keinen Kindergarten besuchen, weil die Eltern erst mit einer Einschulung im Schuljahr 2021/22 gerechnet haben? Wenn ja, wie viele sind das?*

Grundsätzlich liegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des elementaren Bildungswesens gemäß verfassungsrechtlicher Kompetenzverteilung in Österreich bei den Bundesländern. Daher kann das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine solchen personenbezogenen Daten zur Frage der betroffenen Kinder, die kein verpflichtendes Kindergartenjahr absolviert haben, zur Verfügung stellen.

Wien, 12. Mai 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

